



schwimmverein
st. gallen-wittenbach

S T A T U T E N

Schwimmverein St. Gallen – Wittenbach
(SVSW)

Aus Gründen der Vereinfachung und im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Statuten für alle Personen und Funktionen die männliche Form gewählt. In jedem Fall sind jedoch auch weibliche Personen angesprochen!

Der Schwimmverein St. Gallen – Wittenbach wird nachfolgend SVSW genannt.

I.	Name, Rechtsform, Sitz, Zweck, Haftung, Regelungen	4
Art. 1	Name, Rechtsform	4
Art. 2	Sitz	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Ethische Grundsätze, Doping und Swiss Sport Integrity	4
Art. 5	Haftung.....	4
Art. 6	Individuelle Geschlechterquote im Vorstand.....	5
Art. 7	Amtszeitbeschränkung	5
Art. 8	Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken	5
Art. 9	Mitbestimmung auf strategischer oder operativer Ebene.....	5
II.	Mitgliedschaft	6
Art. 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Art. 7	Mitgliederkategorien	6
Art. 8	Beitritt	6
Art. 9	Übertritt.....	6
Art. 10	Austritt	6
Art. 11	Ausschluss	6
III.	Organisation	6
Art. 12	Organe.....	6
Art. 13	Vereinsjahr, Generalversammlung.....	6
Art. 14	Haftung.....	7
Art. 15	Ausserordentliche Generalversammlung.....	7
Art. 16	Einladung Generalversammlung und ausserordentl. Generalversammlung.....	7
Art. 17	Rekurse und Anträge zu Handen der Generalversammlung	7
Art. 18	Befugnisse der Generalversammlung.....	7
Art. 19	Geschäfte der Generalversammlung.....	7
Art. 20	Stimmrecht	7
Art. 21	Protokoll	8
Art. 22	Wahlen und Abstimmungen.....	8
Art. 23	Vorstand	8
Art. 24	Vorstandssitzungen	8
Art. 25	Befugnisse des Vorstandes.....	8
Art. 26	Fachsparte Schwimmschule, Schulschwimmen.....	9
Art. 27	Fachsparte Schwimmen.....	9
Art. 28	Fachsparte Breitensport, Mastersschwimmen.....	9
Art. 29	Rechnungsrevisoren.....	9
IV.	Finanzen	9
Art. 30	Mitgliederbeiträge.....	9

V. Verschiedenes 9

Art. 31	Zusammenarbeit Vorstand/ Fachsparten.....	9
Art. 32	Informationsorgan	10
Art. 33	Versicherungsschutz.....	10

VI. Schlussbestimmungen 10

Art. 34	In den Statuten nicht geregelt.....	10
Art. 35	Auflösung oder Fusion des Vereins.....	10
Art. 36	Inkrafttreten	10

I. Name, Rechtsform, Sitz, Zweck, Haftung, Regelungen

Art. 1 Name, Rechtsform

Der SVSW wurde am 09. Juni 2017 gegründet. Der SVSW ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der SVSW ist dem Schweizerischen Schwimmverband (Swiss Swimming) angeschlossen. Er kann sich weiteren Verbänden anschliessen, sofern es in seinem Interesse liegt.

Die Gründungsversammlung beschliesst am 09. Juni 2017 die Fusion zwischen dem WSV Wassersportverein St. Gallen und dem Schwimmclub Wittenbach, gemäss Fusionsvertrag, zum SVSW.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des SVSW befindet sich in St. Gallen

Art. 3 Zweck

Der SVSW bezweckt:

- die Förderung des Schwimmsports
- die körperliche Ertüchtigung durch Sport
- die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern

Art. 4 Ethische Grundsätze, Doping und Swiss Sport Integrity

Der SVSW setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der SVSW anerkennt in seinen jeweils aktuellen Versionen:

- a. das Ethik-Statut des Schweizer Sports und die weiteren präzisierenden Dokumente
- b. den «Integrity Code» von World Aquatics
- c. die neun Prinzipien der Ethik Charta im Sport

Das Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie der Code of Ethics von World Aquatics sind für den SVSW, seine Mitarbeitenden sowie alle Funktionäre und Mitglieder verbindlich. Die Haftung des Vereins für das Tun und Handeln von Mitgliedern wird explizit ausgeschlossen.

Der SVSW und seine Mitglieder unterstehen in ihrer jeweils aktuellen Version:

- a. dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten
- b. den Bestimmungen der World Anti Doping Association (WADA)

An Wettkämpfen teilnehmende Personen sind verpflichtet, sich über die Anti-Doping-Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Der SVSW informiert seine Organe, Mitarbeitenden und Mitglieder über die Funktionsweise und Erreichbarkeit von Swiss Sport Integrity.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die von der GV bestimmten Jahresbeiträge (siehe Art. 29 Mitgliederbeiträge).

Bei Unfällen während irgendwelchen vom SVSW organisierten Anlässen haftet der SVSW in keinem Fall. Die Mitglieder haben selbst für einen genügenden Versicherungsschutz besorgt zu sein. Eine Reiseversicherung ist Sache der Mitglieder. Allfällige Annullationskosten des Arrangements (zum Beispiel: Trainingslager, Trainingsweekends, Kaderanlässe, Wettkämpfe etc.) oder die Kosten für eine vorzeitige Rückkehr müssen privat getragen werden.

Art. 6 Individuelle Geschlechterquote im Vorstand

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu mindestens je 40% vertreten sein.

Art. 7 Amtszeitbeschränkung

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Generalversammlung.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident oder Co-Präsident erfolgt.

Art. 8 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium oder das Co-Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stabsstellen gemäss Organigramm dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 9 Mitbestimmung auf strategischer oder operativer Ebene

Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Athleten oder Athletinnen hat einen Sitz im Vorstand.

Als Athletenvertreterin oder dem Athletenvertreter können Athletinnen und Athletinnen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpferin oder Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglied kann werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Die Befolgung der vorliegenden Statuten, der Reglemente und Beschlüsse des SVSW und dessen Vorstandes sind Grundbedingungen für die Mitgliedschaft.

Art. 7 Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
(lizenzierte und nicht lizenzierte Schwimmer, welche einer Trainingsgruppe angehören)
- Funktionäre
(Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Trainer und Koordinatoren Fachsparten)
- Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder

Art. 8 Beitritt

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bei Aktivmitgliedern auf Antrag der Fachsparten (Aktive unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters).

Art. 9 Übertritt

Der Übertritt von Aktiv- zu ordentliche Mitglieder kann nur auf Ende des Geschäftsjahres unter vorheriger schriftlicher Bekanntgabe an den Vorstand erfolgen.

Art. 10 Austritt

Austritte können nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Gesuchsteller muss alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVSW erfüllt haben. Austritte sind bis spätestens Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 11 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Er kann erfolgen:

- Bei schwerer Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des SVSW oder des Schweizerischen Schwimmverbandes
- Bei grober Verletzung des Anstandes oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen
- Bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen dem SVSW gegenüber
- Der Ausschluss ist dem Betreffenden schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Beschlussfassung obliegt dem Vorstand.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des SVSW sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 13 Vereinsjahr, Generalversammlung

Der Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres wird an der Generalversammlung festgelegt. Es dauert 12 Monate, vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung, als oberstes Organ des SVSW, findet jeweils im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Art. 14 Haftung

Die Haftbarkeit der Vorstands- und Kommissionsmitglieder dauert bis zur Decharge-Erteilung.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Auf Vorstandsbeschluss oder Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Das entsprechende Begehren ist mit den begründeten Anträgen und mit den Unterschriften der Antragsteller versehen dem Vorstand oder Präsidenten einzureichen. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens beim Vorstand oder Präsidenten stattzufinden.

Art. 16 Einladung Generalversammlung und ausserordentl. Generalversammlung

Die Einladung zur Generalversammlung oder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Traktandenliste und der Anträge versandt.

Die Jahresrechnung und das Protokoll der vorhergehenden Generalversammlung liegen spätestens bei Beginn der Generalversammlung zur Einsicht auf.

Art. 17 Rekurse und Anträge zu Handen der Generalversammlung

Solche sind bis Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 18 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschliesst endgültig über alle Vereinsangelegenheiten, soweit dieselben nicht durch die vorliegenden Statuten anderen Organen übertragen sind. Über Revisionen oder Änderungen von Statuten kann nur die Generalversammlung befinden. Ein Inkrafttreten derselben ist erst möglich, wenn sie von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gutgeheissen wird.

Die Generalversammlung ist befugt, auf Antrag des Vorstandes oder eines stimmberechtigten Mitgliedes Kommissionen zu wählen. Über deren Zweck, deren Organisation sind Reglemente und Aufgaben zu erstellen.

Art. 19 Geschäfte der Generalversammlung

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind mindestens:

- Präsenzliste, Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten oder der Co-Präsidenten
- Abnahme der Jahresberichte der Fachsparten
(Schwimmschule/Schulschwimmen, Schwimmen, Breitensport/ Mastersschwimmen)
- Jahresrechnung
- Bericht der Revisoren
- Decharge-Erteilung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Behandlung der Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Ehrungen
- Diverses

Art. 20 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind:

- Aktivmitglieder (1 Stimmrecht), die das 16. Altersjahr im laufenden

Geschäftsjahr erreicht haben.

Bei jüngeren Mitgliedern können die Eltern oder gesetzlichen Vertreter abstimmen.
(Ausnahme Art. 68 ZGB).

- Funktionäre (1 Stimmrecht)
(Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Trainer und Koordinatoren Fachsparten)
- Ehrenmitglieder (1 Stimmrecht) werden vom Vorstand ernannt. Solche Mitglieder haben sich in besonderer Weise für den SVSW verdient gemacht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder ohne Lizenz.
- Ordentliche Mitglieder (1 Stimmrecht)

Art. 21 Protokoll

Von jeder Generalversammlung, ausserordentlichen Generalversammlung, Vorstandssitzung und Kommissionssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Wahlen und Abstimmungen

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ausserdem wählt die Generalversammlung jedes Geschäftsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder oder Fachperson Operativ des SVSW sein.

Für den ersten Wahlgang und bei Abstimmungen gilt zuerst das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Durchgang ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen gültig. Die jeweilige Generalversammlung beschliesst, ob offen oder geheim abgestimmt bzw. gewählt werden soll. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 23 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern wie folgt zusammen:

- dem Präsidenten oder den beiden Co-Präsidenten
- dem Finanzchef
- mindestens drei weiteren Mitgliedern mit festen Aufgaben

Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand erledigt alle anfallenden Arbeiten, welche gemäss Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand einen Ersatz bestimmen, welcher an der nächsten Generalversammlung zu bestätigen ist.

Art. 24 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten -Co-Präsidenten- oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Es kann auch die periodische Abhaltung von Sitzungen sowie der Beizug von Fachpersonen Operativ oder weiteren Personen beschlossen werden.

Art. 25 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er organisiert sich selbst. Der Vorstand besitzt sämtliche Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 26 Fachsparte Schwimmschule, Schulschwimmen

Der Leitung gehören mindestens zwei Mitglieder an:

- Koordinator St. Gallen: Schwimmschule, Schulschwimmen
- Koordinator Wittenbach: Schwimmschule, Schulschwimmen

Aufgaben/ Kompetenzen:

- Festlegung der Jahresplanung gemäss Budget
- Festlegung der Detailplanung (Kurse)
- Operative Führung der Schwimmschule und des Schulschwimmens
- Sicherstellung der Ausbildung in ihrer Fachsparte

Art. 27 Fachsparte Schwimmen

Der Leitung gehören mindestens zwei Mitglieder an:

- Cheftrainer
- Koordinator Schwimmen

Aufgaben/ Kompetenzen:

- Festlegung des Strategiepapiers in Zusammenarbeit mit Swiss Swimming
- Festlegung der Jahresplanung gemäss Budget
- Festlegung der Detailplanung
- Operative Führung der Fachsparte Schwimmen
- Lizenzierung von Mitgliedern
- Sicherstellung der Ausbildung in ihrer Fachsparte

Art. 28 Fachsparte Breitensport, Mastersschwimmen

Der Leitung gehören mindestens zwei Mitglieder an:

- Koordinator Breitensport
- Stv. Koordinator Breitensport

Aufgaben/ Kompetenzen:

- Festlegung der Jahresplanung gemäss Budget
- Operative Führung der Fachsparte Breitensport, Mastersschwimmen
- Sicherstellung der Ausbildung in ihrer Fachsparte

Art. 29 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden alljährlich von der GV gewählt. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder oder Fachperson Operativ des SVSW sein. Die Amtszeit ist auf drei Jahre beschränkt. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag. Sie können jederzeit in die Akten der Rechnungsführung Einblick nehmen.

IV. Finanzen

Art. 30 Mitgliederbeiträge

Diese werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, in Zusammenarbeit mit den Fachsparten, festgelegt.

V. Verschiedenes

Art. 31 Zusammenarbeit Vorstand/ Fachsparten

Die Führung/Zusammenarbeit mit Fachsparten und weiteren für den SVSW tätigen Personen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Statuten.

Diese werden in separaten Verträgen, Pflichtenheften und dem Salärssystem geregelt.

Art. 32 Informationsorgan

Offizielles Informationsorgan des SVSW sind:

- Presse-/ Marketingverantwortliche des Vorstands
- SVSW Vereinszeitung

Art. 33 Versicherungsschutz

Der SVSW hat eine Haftpflichtversicherung. Sie dient der Deckung von Personen- und Sachschäden aus dem Vereinsbetrieb (Schwimmschule, Schulschwimmen, Schwimmen, Breitensport, Mastersschwimmen, Kurse für den Schwimmbetrieb, Wettkämpfe, Trainingsweekends und Trainingslager), für die der Verein haftbar ist. Diese Versicherung stellt keine Kompensation zur Privathaftpflicht der Mitglieder dar.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 34 In den Statuten nicht geregelt

Für alle in den Statuten nicht abgehandelten Fälle entscheidet die Generalversammlung unter Beachtung der im ZGB festgelegten Bestimmungen.

Art. 35 Auflösung oder Fusion des Vereins

Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Sportverein kann nur an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Die Einberufung einer solchen ausserordentlichen Generalversammlung durch den Vorstand erfolgt nur dann, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich begründet verlangen.

Der Auflösung oder Fusion müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen. Im Falle einer Auflösung des Vereins beschliesst die letzte Generalversammlung über die Verwendung des Restvermögens. Das Restvermögen ist an eine gemeinnützige, juristische Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche ihren Sitz in der Schweiz hat, zu verteilen.

Art. 36 Inkrafttreten

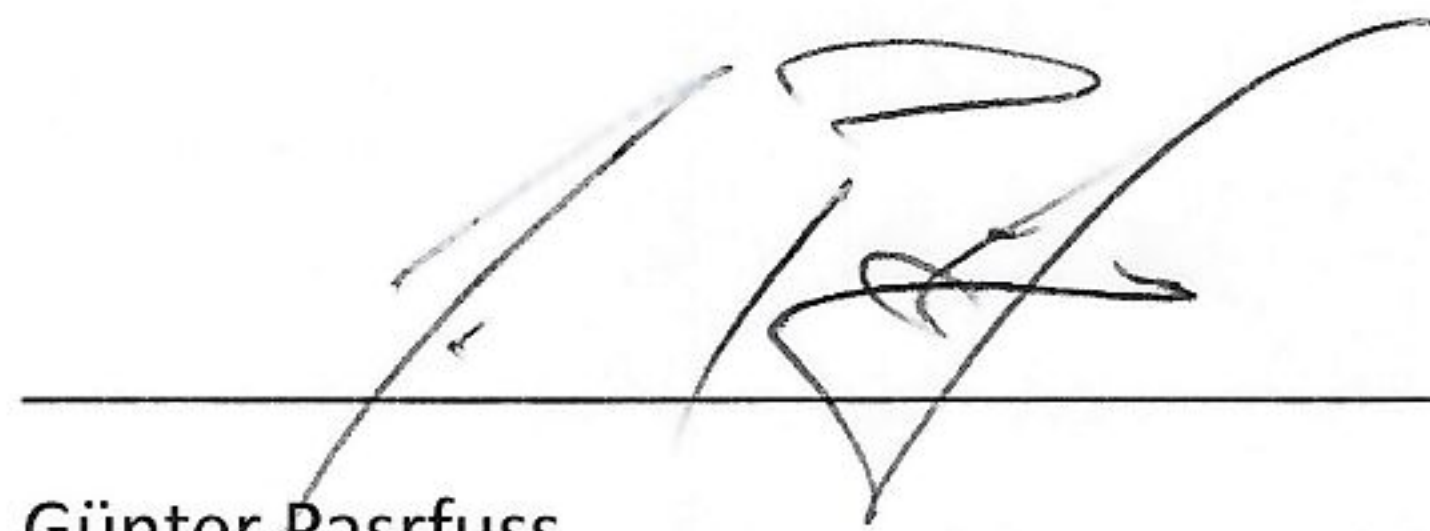
Die Statuten treten am 20. Februar 2026 in Kraft. Angenommene Anträge treten sofort in Kraft. Letzte Statutenänderung am 22. März 2024.

Der Vorstand ist ermächtigt, nachträglich redaktionelle Anpassungen der Statuten vorzunehmen, unter der Voraussetzung, dass dadurch der ursprüngliche Sinn des Textes nicht verändert wird.

Schwimmverein St. Gallen - Wittenbach



Katja Trolp
Co-Präsidentin



Günter Pasrfuss
Co-Präsident

Vereinsadresse:

Schwimmverein St. Gallen - Wittenbach
9016 St. Gallen

Homepage: www.svsw.ch

E-Mail: info@svsw.ch